

Die Beamten aus Vaduz berichten, dass die Untertanen des Fürstentums Liechtenstein finanziell nicht in der Lage sind, sich am Ausbau des Rheinwehrs in Alt Breisach zu beteiligen. Zusätzlich berichten sie über die Zahlung der 250.000 Gulden an den Schwäbischen Kreis. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 Februar 13, AT-HAL, H 2613, unfol.

[7] Durchlauchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Was an euer hochfürstlich durchlaucht des herrn prælaten² zu St. Blasii³ hochwürden und gnaden, unterm 9. passato wegen des rheinwuhrrbaus nächst Alt Breysach⁴ und dessentwegen von dem löblichen Schwäbischen Creyß⁵ auf dero alhiesige unterthanen repartirten beytrags gelangen lassen, ein solches haben wir aus dem vermöge des, untern 16. dito an unß erlassenen gnädigsten rescripti außzugefertigten communicato in mehrerm aus jezt ersagtem rescripto aber so vieles in tieffester submission ersehen, daß, gleichwie euer hochfürstlich durchlaucht allerdings billig anscheine, daß zu ihro römisch kayserlichen mayestät allergrädigsten intention schuldigster folge, die alhiesige unterthanen den außgemessenen beytrag laisten sollen, also hätten wir auch dieselbe zu sothaner concurrerenz, in so weit sie darzu verbunden, und sofern der Schwäbische Creyß nicht etwann schuldig, euer hochfürstlich durchlaucht wegen des ohne interesse anliegenden capitalis zu vertreten, anzuhalten und demnach darüber unsern gehorsamsten bericht zu erstatten, umb daraufhin berührtem herrn prælaten das weitere beantworten lassen zu können. Hierüber nun sollen euer hochfürstlich durchlaucht zu gnädigsten wissen wir in unterthänigkeit unterhalten, [2] daß mit dieser breysacher concurrerenz es diese beschaffenheit habe, daß nicht allein die alhiesige unterthanen mit einem gewissen quanto, sondern auch euer hochfürstlich durchlaucht neben anderem dergleichen im Schwäbischen Creyß sich beindenden hoch- und löblichen mediat-ständen, als Aursperg⁶, Kaysersheim⁷, Ottobeyrn⁸ etc. etc., vor dero höchste person mit 1200 fl.⁹ von dem Schwäbischen Creyß in sublevationem zu dieser concurrerenz angelegt und beygezogen worden. Worwider aber ich, der landvogt, bey damahls in Ulm¹⁰ vorgewesten allgemeinen creystag in krafft des gnädigst bekanten, mit dem Schwäbischen Creyß errichteten contracts quam solennissime protestiret und sothane meine protestation untern 27. Maii 1721 nach mehreren außweiß der ex post von mir hierunter nacher Wienn¹¹ communicirten abschrift, worauf mich kürzte halber hiermit bezogen haben will, ad protocollum gegeben. Daß also solchemnach und so vihl es dies personal-concurrerenz anbelanget, unsers wenigsten davorhaltens an sothanen 1200 fl. weder ein viel. noch weniges ohne dero höchstes præjudicium abzufolgen seyn möchte.

In so viel aber das denen unterthanen pro concurrentia angesetzte quantum betrifft, da hatten weyland dero gnädigsten herrn vatters, hochfürstlich durchlaucht, mildseeligster gedächtnuß sub dato Laxenburg¹², den 28. vorersagten monath und jahrs gemessen anbefohlen, die unterthanen zu abführung dieß-, ihres betroffenen contingents gantz punctual anzuhalten. Und obzwar zu

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Hieronymus II. Becker war von 1695 bis 1727 Abt von St. Blasien. – Vorläufig kein Nachweis.

³ Kloster St. Blasien, war eine Benediktinerabtei in St. Blasien, Baden-Württemberg (D).

⁴ Breisach am Rhein, Stadt, BW (D).

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

⁶ Aursperg, Adelsgeschlecht.

⁷ Kloster Kaisheim (Kaysersheim), ehemalige Zisterzienserabtei im Markt Kaisheim in Bayern (D).

⁸ Kloster Ottobeuren, Benediktinerabtei in Bayern (D).

⁹ fl.: Gulden (Florin).

¹⁰ Ulm, Stadt, BW (D).

¹¹ Wien, Hauptstadt (A).

¹² Laxenburg, kaiserliche Sommerresidenz, Niederösterreich (A).

unterthänigst gehorsamster folge dessen man von seiten eines gesambten Oberambts¹³ ohnermanglet, denen unterthanen ein solches behörig und mit allem ernst zu bedeuten, so ist jedoch von denenselben dato noch kein kreutzer daran abgeführt worden, und dieses vornemblich aus ursachen ihrer creyßkündigen allzugrossen unvermögenheit. Zumahlen dieselbe ohne die ad 955 fl. 25 xr.¹⁴ zu dem Reichsgräfflichen Collegio¹⁵ hin- [3] terbliebene gnädigste bekante restantien, und was ihr creyßcontingent ad 8 mann zu fuß und 1 zu pferd zu unterhalten, jährlich erfordert, nach mitgehender copeylicher beylaag annoch würckhlich mit 1647 fl. 15 xr. in ausstand hafften und zum Creyß zu bezahlen haben. Dessen jedoch ohngeachtet haben wir nicht unterlassen, denenselben mehrmahlen mit allem ernst aufzutragen, daß, weilen an diesem ihnen zurepartirten breysacher concurrenz-quanto schon 2 terminen (massen es in 3 jahrsfristen erleget werden sollen) würckhlich verflossen, sie sich darmit also gefast zu halten, damit bey entstehung der zu besorgen seyenden und ohnfehlbar hiernächstens eintreffender execution sie nicht in noch grössere cösten und schäden einrinnen möchten.

Ob aber bey solchem erfolg sowohl dieser ausstand, als auch obgie 1647 fl. in crafft des mit dem Schwäbischen Creyß wegen des demselben ohnverzinslich vorgestreckten capitalis der 250.000 fl. geschlossenen contracts (vi cuius derselben sich obligiret, aler reichs- und creyß-onera vor euer hochfürstlich durchlaucht zu übertragen) zu dero alhiesigen verwaltungs-cassa eingezogen werden sollen, ist eine sache altioris indaginis, alß worüber wir dermahlen unsere geringfügigste meinung umbso weniger vollkommentlich abgeben können, weilen aus abmangl des contracts, oder einer copiae davon wir nicht wissen, was derentwegen in terminis stipuliret worden. Wohl aber in andere weeg in so viel zu vernehmen kommen, daß darinnen keineswegs specificie enthalten, daß von denen nach und nach einhandelnden, den allgemeinen fürsten-matricular-anschlag nicht adäquirenden reichsherrschaften und gütern man befugt seyn solle, die gewöhnliche collectas beziehen zu dārffen. Daß also in sachen umbso mehrers ein anstand sich hervorthuen möchte, weilen dieses ge- [4] such schon anno 1719 bey dem damahls in Augspurg¹⁶ vorgewesten allgemeinen creystag vorgetragen, und aber darmit (nach mehrerm außweiß des untern dato Augspurg, den 19. Februarii 1720 hierunter abgefassten creyß-conclusi und darüberthin ,untern 24. dito an weyland dero gnädigsten herrn vatters hochfürstlichen durchlaucht christseeligsten angedenckens von gesambten Creyßes wegen weiters erlassenen und in dero wienerischen cantzley ohnfehlbar aufzufinden seyenden schreibens, auf welcher mehrern inhalt kürzte halber unß beziehen) kein ingresse gefunden worden.

Beynebens auch noch ferners gehorsamst unterhalten sollen, daß, alß ich, der landvogt, mit dero abgekommenen hofrath Harprecht¹⁷ in seinem leztern alhierseyn aus der sache der länge nach gesprochen derselbe neben mir vor gut befunden, und auch über sich genohmen, euer hochfürstlich durchlaucht hierunter habende fundamenta zu papier zu bringen, und in druckh kommen zu lassen, auch sofort solche nicht allein denen beeden ausschreibenden creysfürsten mit dem ersuchen zuzuschicken, damit sie geruhen möchten, das desiderium bey nächst bevorstehenden creyßtag inter puncta deliberanda zu bringen und dero höchsten orths zu assequirung des intendirenden gesuchs mit ihrem voto behilfflich zu seyn, sondern auch solches impressum nicht weniger all und jeden hoch- und löblichen ständen des gesambten Schwäbischen Creyßes mit dem fernern addito und ersuchen zu communiciren, damit dieselbe belieben möchten,

¹³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

¹⁴ xr.: Kreuzer.

¹⁵ Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräfflichen Kuriatstimmen.

¹⁶ Augsbürg, Stadt, Bayern (D).

¹⁷ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein*, *Stephan Christoph*; in: HLFL 1, S. 334–335.

dero gesandschafft daraufhin auch favorabiliter zu instruiren. Welches demnach noch also zu bewercken, wir der gantzlichen ohnmaßgeblichsten meinung seyn wolten, ausser dessen aber und weilen euer hochfürstlich durchlaucht [5] schon untern dato Feldtsperg¹⁸, den 1. Aprilis ferndigen jahrs auch einen gleichmässig gnädigsten befehl an mich, den landvogten, erlassen und ich daraufhin mittelst eines untern 18. dito abgegebenen unterthänigsten berichts meine darüber hegende gantz geringfügige und ohnvorgreiflichste gedanken weitläuffig an tag geleet, auch respective ob paritatem rationis et causæ berichtet, was es mit dem Reichsgräfflichen Collegio sowohl ratione der 4000 fl. außkauffs als 955 fl. 25 xr. von denen unterthanen schuldigen restsgelts vor eine beschaffenheit habe, und wir über obiges solchem bericht ferner nichts sonderliches beyzudrucken, oder in andere weeg außzustellen wissen. Also haben wir nicht weniger unß mehrmahlen darauf beziehen wollen. Annebends aber und weilen darüberthin keine gnädigste resolution erfolget, ob nemblich all dessen ohnerachtet die collectæ von denen unterthanen zue alhiesigen verwaltungs-cassa gezogen werden sollen, auch dermahlen es an deme, daß, wann die unterthanen mehrers erwehnten ausstand ad 1647 fl. 15 xr. biß ende lauffenden monaths nicht zum Creyß einschicken werden, dieselbe einer creyß-execution ohnfehlbar zu gewarten haben. Es möchten demnach euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst geruhen, unß hiernächstens den gewissen und gemessenen befehl gnädigst ertheilen zu lassen, ob dann wir alle diese ausständ pro hic et nunc, und dann ferner die collectas in futurum zur alhiesigen verwaltungs-cassa zu beziehen, und wie wir unß auf dem fall, da eine creyß-execution alhier eintreffen solte, zu verwalten haben. Worüber dann sowohl, als über verschiedene andere importante sachen, über welche schon verflossenem herbst und seithero unsere unterthänigste berichte erstattet, dero schleunige gnädigste resolution in tieffester submission unß außbitten, anmitten aber zu all ferneren [6] höchsten huld- und gnaden unß unterthänigst empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenliechtenstein¹⁹, den 13. Februarii 1723.

Unterhängist, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Bentz²⁰ manu propria
rath und landtvogt
Johann Sebastian Deyl²¹ manu propria
landschreiber
Herman Georg Ludovici²² manu propria
verwalter

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt Lichtenstein, de dato 13. et præsentato 23. Februarii 1723.

Per auf die unterthanen reparirten beytrag zu dem reinwuhrbau nächst Alt Breysach und deren ohnmöglich aufbringende crayßcontingents restantien.

Cum annexis wegen des mit dem Schwäbischen Crayß occasione des bey demselben per 250.000 fl. haftenden capitalis getroffenen contracts umb belehrung und dessen copay communicirung.

Ponetur ad acta primi passus.

¹⁸ *Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).*

¹⁹ *Schloss Vaduz.*

²⁰ *Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.*

²¹ *Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.*

²² *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.*